

fehles wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden, vom 16. August 1838, vorgeschrieben ist; auch ist der einfache und zweckentsprechende, mit Art. VII. des genannten Einführungsgesetzes in Einklang stehende Ausweg übrig, es einstweilen lediglich bei der den Geistlichen zur Zeit noch obliegenden Verpflichtung, die Kinder ihrer Parochianen in die Geburts- und Taufnachrichten einzutragen, auch rückfichtlich solcher Kinder, welche nicht zur Taufe gelangen, in gleicher Maaße, wie es hinsichtlich todtgeborener oder vor der Taufe wiederverstorbener Kinder geschieht, bewenden zu lassen, nur daß anstatt des Tauftages die erfolgte Unterlassung der Taufe, sowie die Vornamen der fraglichen Kinder als ohne Taufe ihnen beigelegte einzutragen sein werden.

Der Ausschuss ist zwar keineswegs der Meinung, daß die Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Kindertaufe, zumal wenn die Aeltern dabei nicht von Gewissensbedenken, sondern von unlautern Beweggründen, von Leichtsinne oder Gleichgültigkeit in religiösen Dingen geleitet werden sollten, zu begünstigen sei. Auch ist derselbe weit davon entfernt, der Kirche das Recht zu bestreiten, die Beobachtung ihrer wichtigern Einrichtungen, besonders der auf Glaubenssätzen beruhenden, ihren Mitgliedern zur Bedingung der Kirchengemeinschaft zu machen, auch der Ordnung halber gewisse Zeitbestimmungen für die Beobachtung dieser Einrichtungen zu treffen, Verächter derselben aber von sich auszuschließen oder als von selbst aus ihr Ausgeschiedene zu erklären. Man ist ferner darüber nicht zweifelhaft, daß der Staat ebenso berechtigt als verpflichtet sei, für den Unterricht der Kinder, namentlich auch der nicht zur Taufe gelangten, wie überhaupt, so besonders in der Religion, Sorge zu tragen und hierzu nöthigen Falles Zwang anzuwenden (man vergleiche §. 25 verbunden mit §. 23 der Grundrechte). Allein durch keine Rücksicht glaubte der Ausschuss sich abhalten lassen zu dürfen, auf die in jener Verordnung des Cultusministeriums enthaltene Verletzung einer Bestimmung der Grundrechte die Aufmerksamkeit der Volksvertretung hinzulenken und die nöthigen Schritte zur Beseitigung jener Beeinträchtigung in Anregung zu bringen; es erschien dies um so mehr als Pflicht, als die Zeichen der den Grundrechten drohenden Gefahr immer bestimmter und häufiger hervortreten. Nun würde zwar hierbei das den Kammern nach §. 110 der Verfassungsurkunde zustehende Recht der Beschwerde hinsichtlich der Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung in Frage kommen, ein Recht, welches, wie aus der uneingeschränkten und mit der Hinweisung auf §. 41 verbundenen Feststellung desselben in Beziehung auf sämtliche Ministerien sich ergibt, auch über die Verwaltung des Cultusministeriums (man vergleiche auch §. 58) sich erstreckt. Doch dürfte der Zweck auch durch einen nach §. 109 der Verfassungsurkunde an Se. Majestät den König zu stellenden Antrag auf Abstellung des wahrgenommenen Gebrechens in dem dem genannten Ministerium anvertrauten Theile der Landesverwaltung zu erreichen und daher zunächst hierauf sich zu beschränken, mithin der (durch das Ergebnis der bisherigen Erörterung zugleich gerechtfertigte) Antrag des Abgeordneten Kalb auf die Aufhebung der bisherigen Strafgebühr für Taufverzögerungen dahin zu erweitern sein, daß nächst den bestehenden Straf- und Zwangsbestimmungen in Betreff der Kindertaufe namentlich auch die darauf bezügliche neueste Verordnung zurückgenommen werde. Uebrigens ist, was die erstere betrifft, zu bemerken, daß die Aufhebung der Strafbestimmungen in den Rescripten vom 2. August 1817 und 16. December 1825 nicht ausreichend sein würde, indem, abgesehen von den,

deren Anwendung auf die Oberlausitz verfügenden, Verordnungen vom 11. August 1817 und 23. Januar 1826, auch ältere, durch jene spätern nicht aufgehobene Strafbestimmungen in der fraglichen Beziehung, namentlich in §. 23 des Synodaldecrets vom 6. August 1624 und §. 22 des revidirten Synodaldecrets vom 15. September 1673, sich finden, welche von der Aufhebung ebenfalls zu treffen sein werden.

Zu 2 will der Antragsteller den Befehl vom 30. Januar 1722 und §§. 3 und 4 des Rescripts vom 2. August 1817 aufgehoben wissen. Letzteres enthält in den bezeichneten Paragraphen Vorschriften gegen Haustausen außer der Winterzeit, deren Wegfall unmittelbare Folge der nach obiger Versicherung des königlichen Commissars zu erwartenden Abänderung der fraglichen Einrichtungen sein wird. Der Befehl vom 30. Januar 1722 aber verordnet auf die beim Landtage von 1718 von der sämtlichen Ritterschaft „wegen der Hausstrauung und Tausen, ingleichen deren nächtlichen Beisekungen und daß ihnen selbige versaget werden wollten“ geführte Beschwerde: „hierunter der sämtlichen Ritterschaft keine weitere Hinderung zu machen.“ Da hierdurch die dem Adel in Beziehung auf Aufgebot und Trauung (nach der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, Tit. 16, 17) eingeräumten, sowie hinsichtlich der nächtlichen Beisekungen beanspruchten Vorrechte anerkannt und aufrecht erhalten wurden, so ist der Antragsteller, mit Recht, der Meinung, daß dieser Befehl schon nach Art. II. (§. 7) der Grundrechte („Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“) in Wegfall kommen müsse.

Freilich würde durch die Aufhebung dieses, die fraglichen Vorrechte nicht sowohl begründenden, als vielmehr nur anerkennenden und aufrecht haltenden Befehls allein der Zweck nicht zu erreichen sein, besonders da auch späterhin (Aufgebots- und Trauungsregulativ §. 44 und dazu gehöriges Rescript vom 15. Januar 1808, in Hinsicht auf Stabs-Offiziere und Hauptleute, beziehungsweise auf Oberoffiziere und selbigen im Range gleichgesetzte Militärpersonen überhaupt §§. 68, 69 des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828) noch dergleichen Bevorrechtungen aufgestellt worden sind. Auch würden die aufzuhebenden bezüglichen Vorrechte nicht bloß als solche der ehemaligen Ritterschaft (oder des alten, landtagsfähigen Adels, oder überhaupt des Adels) zu bezeichnen sein, da selbige zum Theil auch den bei den Landesbehörden angestellten Räten, den sogenannten hochgraduirten Personen und gewissen bevorzugten Militärpersonen zustanden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das ehemalige ritterschaftliche Vorrecht der nächtlichen Beisekungen bereits durch die Vorschrift der Verordnung, die Beschränkung des Begräbnisaufwandes betreffend, vom 12. Juli 1838, §. 6, wodurch die sogenannten stillen Beisekungen, unter Aufhebung des Erfordernisses besonderer Dispensationen dazu, freigegeben worden sind, im Wesentlichen sich schon erledigt hatte. —

Nun ist es zwar (zu 1 und 2) zweifellos, daß, wo die Aufhebung bestehender Rechts- oder Gesetzesbestimmungen ohnehin schon die von selbst verstandene, nothwendige und unmittelbare Folge der Vorschriften neuerer Gesetze, besonders auch der Grundrechte, ist, es der noch im Einzelnen und Besondern zu bewirkenden ausdrücklichen Aufhebung der ersteren an und für sich selbst nicht bedarf; allein nachdem die Kammern des vorigen Landtags in der Landtagschrift vom 24. Februar 1849 (Landtagsacten, I. Abth. S. 329) unter 3. an die Staatsregierung unter Anderem den Antrag gestellt,